



Vorlage-Nr.: **3277-2023/DaDi**

Fachbereich: 050 - Verwaltungsleitung

Beteiligungen: 221 - Allgemeine Verwaltung, Organisation
240 - Kommunalaufsicht, Recht

Produkt: **1.01.01.07 Zentrale Dienstleistungen**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg**

Beschlussvorschlag:

Der dritten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in nachfolgendem Wortlaut wird zugestimmt.

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am xx.xx.2023 auf Grund des § 5 a Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), die nachfolgende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg, zuletzt geändert mit Satzung vom 10.05.2021, beschlossen.

Artikel 1

§ 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„§ 5 – Öffentliche Bekanntmachung und Zustellung

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite des Landkreises Darmstadt-Dieburg, www.ladadi.de, in der Rubrik Bekanntmachungen. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Tages der Bereitstellung im Internet erfolgt. Auf die Bekanntmachung wird in der Tageszeitung

„Darmstädter Echo“ nachrichtlich hingewiesen.

- (2) Sofern einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 rechtliche Regelungen entgegenstehen, erfolgt diese in der Tageszeitung „Darmstädter Echo“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstags der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe erfolgt.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen und ist dies nach den Absätzen 1 oder 2 nicht möglich, werden diese im Kreishaus Darmstadt, Jägertorstraße 207 (Eingang Hammelstrift 30), Servicestelle, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt. Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung gemäß Abs. 2 öffentlich bekannt zu machen. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Die Auslegungsfrist beträgt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, sieben Tage.
- (4) Kann die in Absatz 1 und 2 beschriebene Form der Veröffentlichung wegen höherer Gewalt nicht angewandt werden, so genügt die Veröffentlichung durch Aushang für den Zeitraum von sieben Tagen
 - a) am Schaukasten am Kreishaus Darmstadt, Jägertorstraße 207, (Hauptzufahrt an der Hammelstrift 30) und
 - b) am Kreishaus Dieburg, Albinstraße 27 (Haupteingang).Beginn und Ende der Bekanntmachung sind auf dem öffentlichen Aushang zu vermerken. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Aushangzeitraum endet. Maßgebend hierfür ist der Aushang unter Buchstabe a).

In diesem Fall ist die vorgeschriebene Veröffentlichung oder Verkündung unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf bedeutungslos geworden ist. Auf den erfolgten Aushang ist hinzuweisen.
- (5) Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) erfolgt ausschließlich durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung auf der Internetseite des Landkreises Darmstadt-Dieburg unter der Adresse www.ladadi.de in der Rubrik „Zustellungen“.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Landesgesetzlich ist eine Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet möglich. Bundesgesetzlich entgegenstehende Regelungen sind in der Praxis von geringer Bedeutung. Jedoch erfordert jede „Internet-Bekanntmachung“ weiterhin eine gedruckte Hinweis-Bekanntmachung in einem gedruckten Medium. Dem wird durch den Satzungsentwurf Rechnung getragen. Zwar steigt die Zahl der Prozessschritte gegenüber einer reinen Print-Veröffentlichung, jedoch entstehen durch eine Digitalisierung und teilweise Automatisierung der Arbeitsschritte voraussichtlich keine personellen Mehraufwände.

Die öffentliche Zustellung ist von der „ortsüblichen“ oder amtlichen Bekanntmachung, z. B. von Satzungen und Gremieneinladungen, abzugrenzen.

Die öffentliche Zustellung ist nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) unter anderem möglich, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Ohne eine wirksam erfolgte Zustellung können die verfügbaren Rechtsfolgen sonst nicht eintreten.

Bisher wird der Aushang der Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an beiden Kreishäusern vorgenommen. Im Kreishaus Darmstadt erfolgt er in Papierform im Schaukasten des Kreishauses bzw. im Kreishaus Dieburg durch Einblenden der Benachrichtigung an den Monitoren für eine bestimmte Frist. Das Aushangdatum wird vermerkt und die Benachrichtigung nach Ablauf der Frist abgehängt, mit dem Abhangdatum versehen und an die aushängende Stelle zurückgegeben. Diese Vorgehensweise ist nicht mehr zeitgemäß.

Künftig soll die Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung über das Internet erfolgen. Hierzu soll der Internetauftritt des Landkreises Darmstadt-Dieburg um die Rubrik öffentliche Zustellungen ergänzt werden. Über eine standardisierte Onlinemaske sollen die aushängenden Fachbereiche eigenständig Daten der Adressaten und weitere gesetzlich erforderliche Daten eingeben können und automatisiert öffentliche Zustellungen generieren können. Da die erforderlichen Angaben in einer öffentlichen Zustellung konkret in § 10 Abs. 2 VwZG geregelt sind, gewährleistet dieses Vorgehen Einheitlichkeit und Rechtssicherheit. Voraussetzung für die öffentliche Zustellung über das Internet ist eine Änderung der Hauptsatzung.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG erfolgt die öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Die in der Hauptsatzung zu treffende Regelung ist somit lediglich die Bestimmung der Stelle, an der die Bekanntmachung der Benachrichtigung erfolgt, also konkret die Internetseite, unter der die öffentliche Zustellung zu finden ist.

Grundsätzlich errechnet sich für beide Prozessschritte ein Einsparpotenzial, das in Bezug auf die Zustellungen primär durch Arbeitszeiterparnis und Prozessqualität geprägt ist. Der veränderte Bekanntmachungsprozess wird ebenfalls eine bessere Prozessqualität haben und zu einer Reduzierung der Kosten für die gedruckten Bekanntmachungen (Reduzierung der Bekanntmachungsanzeigen vermutlich nicht in der Zahl, dafür aber in der „Höhe“ der einzelnen Anzeigen) führen.

Eine Prognose der Aufwandsreduzierung ist mangels Kenntnis der künftig erforderlich werdenden Bekanntmachungen nicht herleitbar.

Zur Realisierung entstehen für die Prozessdigitalisierung einmalig Entwicklungsaufwände durch eigenes Personal sowie vernachlässigbare laufende Betriebs-Wartungskosten.

Synopse

Hauptsatzung aktuell	Vorgeschlagene Änderung
<p>§ 5 – Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg erfolgen im Darmstädter Echo. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem sie im Darmstädter Echo erschienen ist.</p>	<p>§ 5 – Öffentliche Bekanntmachung und Zustellung</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite des Landkreises Darmstadt-Dieburg, www.ladadi.de, in der Rubrik Bekanntmachungen. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Tages der Bereitstellung im Internet erfolgt. Auf die Bekanntmachung wird in der Tageszeitung „Darmstädter Echo“ nachrichtlich hingewiesen.</p> <p>(2) Sofern einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 rechtliche Regelungen entgegenstehen, erfolgt diese in der Tageszeitung „Darmstädter Echo“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstags der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe erfolgt.</p>
<p>(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden diese im Kreistagsbüro im Landratsamt Darmstadt, Jägertorstraße 207 (Eingang Hammelstrift 30), Zimmer 3301, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt. Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält; die Auslegungsfrist beträgt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, sieben Tage.</p>	<p>(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen und ist dies nach den Absätzen 1 oder 2 nicht möglich, werden diese im Kreishaus Darmstadt, Jägertorstraße 207 (Eingang Hammelstrift 30), Servicestelle, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt. Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung gemäß Abs. 2 öffentlich bekannt zu machen. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Die Auslegungsfrist beträgt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, sieben Tage.</p>
<p>(3) Können die in Abs. 1 genannten Bekanntmachungsorgane durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle nicht rechtzeitig erscheinen, so genügt die Veröffentlichung durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln</p> <p>a) am Schaukasten am Kreishaus Darmstadt,</p>	<p>(4) Kann die in Absatz 1 und 2 beschriebene Form der Veröffentlichung wegen höherer Gewalt nicht angewandt werden, so genügt die Veröffentlichung durch Aushang für den Zeitraum von sieben Tagen</p> <p>a) am Schaukasten am Kreishaus Darmstadt, Jägertorstraße 207, (Hauptzufahrt an der Hammelstrift 30) und</p>

<p>Jägertorstraße 207, (Standort Eingang Hammelstrift)</p> <p>b) am Amtsgebäude der Kreisverwaltung in Dieburg, Albinstraße (Haupteingang).</p> <p>In diesem Falle ist die vorgeschriebene Veröffentlichung oder Verkündigung unverzüglich nachzuholen, auf den erfolgten Aushang ist hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf einer Woche seit Beginn des Aushanges vollendet. Beginn und Ende der Bekanntmachung sind auf dem öffentlichen Aushang zu vermerken.</p>	<p>b) am Kreishaus Dieburg, Albinstraße 27 (Haupteingang).</p> <p>Beginn und Ende der Bekanntmachung sind auf dem öffentlichen Aushang zu vermerken. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Aushangzeitraum endet. Maßgebend hierfür ist der Aushang unter Buchstabe a).</p> <p>In diesem Fall ist die vorgeschriebene Veröffentlichung oder Verkündigung unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf bedeutungslos geworden ist. Auf den erfolgten Aushang ist hinzuweisen.</p>
<p>(4) Andere amtliche Bekanntmachungen und andere amtliche Hinweise erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 3.</p>	<p><i>(entfällt, weil vorstehend enthalten)</i></p>
<p><i>(keine vergleichbare Regelung)</i></p>	<p>(5) Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) erfolgt ausschließlich durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung auf der Internetseite des Landkreises Darmstadt-Dieburg unter der Adresse www.ladadi.de in der Rubrik „Zustellungen“.</p>

Alternativen:

keine